

Werkausschuss:

16.11.2020

Tagesordnungspunkt: 8

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für
das Jahr 2021; Empfehlungsbeschluss
für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0189/X

Sachlage:

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb, als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises, hat für jedes Wirtschaftsjahr einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan des Westerwaldkreises beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und diversen Anlagen.

Der Wirtschaftsplan für 2021 wurde unter Berücksichtigung der neuen Gliederungsvorschriften des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) an den Aufbau der Jahresabschlüsse angeglichen. Die Einzelkonten sind den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen zugeordnet.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, die auf der bisherigen Wirtschaftsführung basieren und künftige Kostenentwicklungen berücksichtigen.

Der Vermögensplan enthält auf der Einnahmeseite sämtliche zur Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben benötigten Mittel. Auf der Ausgabenseite sind die anstehenden Investitionen veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	26.632.500,00 EUR
in den Aufwendungen mit	27.897.800,00 EUR
als Jahresverlust	1.265.300,00 EUR
im Vermögensplan	
in der Einnahme mit	7.698.900,00 EUR
in der Ausgabe mit	7.698.900,00 EUR

Der im Erfolgsplan für 2021 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 1.265.300,00 EUR resultiert aus den notwendigen Aufwendungen aus der nach derzeitiger Sicht voraussichtlichen Veränderung der Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen in Höhe von 1.555.500,00 EUR.

Der in § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschriebene Mindestgewinn wurde im Wirtschaftsplan 2021 mit einem Betrag von 290.200,00 EUR berücksichtigt.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen ist 2021 nicht erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 3.637.300,00 EUR erforderlich.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung soll 10.000.000,00 EUR betragen. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises vom Kreistag festzusetzen und zu beschließen.

Der Entwurf des Kreistagsbeschlusses über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, der Kreditermächtigungen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite ist dem Wirtschaftsplan als Anlage 5 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 zu und empfiehlt dem Kreistag, die Gesamtbeträge wie folgt festzusetzen:

im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	26.632.500,00EUR
in den Aufwendungen auf	27.897.800,00 EUR
als Jahresverlust auf	1.265.300,00 EUR

im Vermögensplan:

in der Einnahme auf	7.698.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.698.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen wird für 2021 auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2021 auf 3.637.300,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.